

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Wasserstoffleitung H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (Ltg. Nr. 503) im Abschnitt Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen, Kreis Steinfurt inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat mit Schreiben vom 10.10.2025 für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Pflicht (§5 UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG in der Zeit

vom 20.10.2025 bis zum 19.11.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw/brms_verfahren --> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort: H2ercules Nordsee-Ruhr-Link

elektronisch veröffentlicht. Zusätzlich werden der Inhalt der Bekanntmachung die Unterlagen in demselben Zeitraum im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) sowie auf Beteiligung NRW einsehbar sein.

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe

der vollständigen Kontaktdaten an die Bezirksregierung Münster zu richten (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 19.12.2025 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster), oder bei der Gemeinde Wettlingen (Kirchstraße 19, 48493 Wettlingen) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch erheben.

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: <https://beteiligung.nrw.de/k/1018516>
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Gemäß § 21 Abs. 4, 5 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW sind alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 u. 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner

Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Ein Erörterungstermin steht im Ermessen der Behörde. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nummer 3 EnWG). Sofern die Voraussetzungen des § 43a Satz 1 Nummer 3 a) bis d) EnWG erfüllt sind, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin wäre nicht öffentlich.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem ggfls. durchzuführenden gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 EnWG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	OGE	Mai 2025
10	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik	08.04.2024
14	UVP Bericht	bosch & partner, u-ventus	30.05.2025
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	bosch & partner, u-ventus	30.05.2025
16	Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung	bosch & partner, u-ventus	30.05.2025
17	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner, u-ventus	30.05.2025
18	Fachgutachten Fachgutbeitrag Boden Fachgutbeitrag Wasser Fachbeitrag Klimaschutz Historisch-archäologischer Fachbeitrag	bosch & partner, u-ventus	30.05.2025
19	Forstrecht	OGE	

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die "Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren" verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/daten-schutzhinweise-fuer-das-dezernat-25> aufgerufen werden können.

Der Bürgermeister

(Berthold Bültgerds)

